



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Vorab per E-Mail

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

11055 Berlin

Bearbeitet von
Frau Hilker

E-Mail-Adresse:
silke.hilker@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
10 – 11.53.6

Durchwahl (0511) 120-
3385

Hannover
11. Juli 2011

Bericht des Landes Niedersachsen zum Erneuerbare-Energien- Wärmegesetz nach § 18a EEWärmeG Anlage(n)

Nach § 18a Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) n. F. berichten die Länder der Bundesregierung bis zum 30. Juni 2011, bis zum 30. April 2013 und danach alle zwei Jahre über die Nutzung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien. Inhalte der Berichte der Länder sind der Vollzug des EEWärmeG sowie eigene landesrechtliche Bestimmungen zum Wärme- und Kältemarkt:

1. die Erfahrungen mit der Vorbildfunktion nach § 1a¹ EEWärmeG

2. die getroffenen oder geplanten Regelungen zur Förderung der Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien, insbesondere Regelungen nach § 3 Absatz 4 EEWärmeG,

a) Landesrechtliche Bestimmungen oder Regelungen für eine vorbildliche Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme und Kälteversorgung öffentlicher Gebäude bestehen in Niedersachsen nicht.

11-07-202011-EB EEWärmeG Niedersachsen.doc

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Das Niedersächsische Umweltministerium fördert aber seit dem 01.04.2009 im Rahmen der **Energieeffizienzrichtlinie** (Nds. MBL. Nr. 14/2009 vom 08.04.2009; RdErl. d. MU v. 20.03.2009 - 46-41.3 - VORIS 28000 -) Investitionen in öffentlichen Gebäuden zur Verringerung des Energieverbrauchs. Gefördert werden die energetische Sanierung und der Einsatz Erneuerbarer Energie von Gebäuden kommunaler Gebietskörperschaften. Die Gesamtkonzeption muss Vorbildfunktion (Leuchtturmcharakter) in Bezug auf die Energieeffizienz und Ressourcenschonung haben (s. Anlage).

- b) Regelungen für eine verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung sonstiger bestehender Gebäude, insbesondere von Wohngebäuden, oder für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien zu anderen Wärme- oder Kältenutzungen wie Prozesswärme im Rang eines Gesetzes oder einer Verordnung bestehen in Niedersachsen nicht und sind auch nicht geplant:

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) enthält eine Öffnungsklausel für die Länder, eine Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien auch für Gebäudebestand einzuführen. Gerade bei Sanierungen können die Investitionskosten für Erneuerbare-Energien-Anlagen allerdings unter Umständen so hoch sein, dass sie die Eigentümer schnell überfordern. Aus diesem Grund - aber auch weil Niedersachsen hier einen liberalen Ansatz verfolgt - ist nicht beabsichtigt, eine Nutzungspflicht im Bestand einzuführen.

Denn rechtliche Instrumente allein können nur Impulse geben und nicht die Verantwortung des Einzelnen ersetzen. Die Landesregierung setzt deshalb stärker auf die Kommunikation und die Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen. Auf Anregung der Regierungskommission Klimaschutz wurde daher beschlossen, eine Kampagne „**Energetische Sanierung und Einsatz erneuerbarer Wärmeenergien im Gebäudebestand**“ ab 2012 zu starten: Im Rahmen der Informationskampagne sollen Gebäudeeigentümer über die Möglichkeiten sowie über die konkreten Umsetzungsschritte zur energetischen Gebäudesanierung informiert werden. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten des Einsatzes erneuerbarer Wärmeenergien aufgezeigt werden.

¹ Da diese Vorbildfunktion erst mit dem „Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien“ eingeführt wird, sind Erfahrungen mit § 1a EEWärmeG erst für den Bericht, der zum 30. April 2013 vorgelegt wird, möglich und daher von der Berichtspflicht gesetzlich ausgenommen (§ 18a Satz 2).

Neben der Informationskampagne soll auch ein finanzieller Anreiz gegeben werden: Eine qualifizierte Baubegleitung ist bei der Umsetzung von umfassenden Sanierungsmaßnahmen erforderlich und sinnvoll. Mit einem Honorarzuschuss werden die Eigentümer unterstützt, die tatsächlich in Maßnahmen an der Gebäudehülle oder Anlagentechnik investieren, und damit auch wirtschaftliche Impulse für das lokale Handwerk geben.

In Niedersachsen bestehen darüber hinaus auch Regelungen auf kommunaler oder regionaler Ebene (z.B. Satzungen, regionale Förderprogramme), dazu liegen hier jedoch keine Daten vor.

3. Bericht über den Vollzug des EEWärmeG

a) Zuständigkeit der Behörden im Sinne des § 12 EEWärmeG

In Niedersachsen ist das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration für den Vollzug der Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 einschließlich der Aufgaben nach §§ 9, 11, 17 EEWärmeG, die erforderlichen Rechtsvorschriften, insbesondere über die Zuständigkeit der Behörden der Ortsebene und übt die Fachaufsicht über diese aus:

In Niedersachsen ist in der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009) geregelt, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständige Behörden nach § 9(2), § 10 und § 11 EEWärmeG sind. Damit ist den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie den anderen Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden in Niedersachsen obliegen, die Zuständigkeit für die Kontrolle der Erfüllung der Pflicht nach § 3 EEWärmeG, für die Befreiung von der Nutzungspflicht sowie für die Entgegennahme und Kontrolle der Richtigkeit der Nachweise nach § 10 EEWärmeG übertragen worden.

Nur im Bereich der Gebäude des Landes und des Bundes liegt die Zuständigkeit beim Nds. Finanzministerium.

b) Vollzug, insbesondere wie die Durchführung geeigneter Stichprobenverfahren nach § 11 Absatz 1 EEWärmeG sichergestellt ist,

Das Land Niedersachsen hat keine Vollzugs-Regelungen getroffen, die über die Anforderungen des EEWärmeG des Bundes hinausgehen. Es steht im Ermessen der jeweils zuständigen Behörde, eigene Formulare zur Nachweisführung zu erstellen oder aber die Nachweise formlos entgegen zu nehmen.

Die in § 11 Abs. 1 EEWärmeG enthaltene Pflicht der Behörden, durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Nutzungspflicht und die Richtigkeit der Nachweise zu kontrollieren wird von den zuständigen Behörden in eigener Zuständigkeit und in eigenem Ermessen durchgeführt. Hierbei orientieren sich diese daran, dass der Bund entsprechend seiner Begründung zum EEWärmeG Stichproben in 1 bis 2% der anfallenden Fälle anstrebt.

c) Anknüpfung an vorhandene Vollzugsregelungen

In Niedersachsen erfolgt der Vollzug der Vorschriften des EEWärmeG unabhängig von sonstigen vorhandenen Vollzugsvorschriften.

d) weitere oder abweichende Vollzugsregelungen

In Niedersachsen bestehen keine über das Bundesrecht hinausreichenden bzw. von diesem abweichenden landesrechtlichen Bestimmungen zum Vollzug des EEWärmeG.

Den Bericht Niedersachsens nach § 18a Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetz (EEWärmeG) n. F. übersende ich vorab auch per E-Mail.

Für weitere Fragen stehe ich darüber hinaus gern zur Verfügung.

Im Auftrage
Hilker